

---

# Besteuerung von Investmentfondsanteilen in Deutschland ab 1. Januar 2018



**Dr. Peter Happe**  
Steuerberater/FB  
Internationales Steuerrecht/C.P.A.,  
Köln

## Einfluss auf Schweizer Investoren

Die deutsche Besteuerung von Fonds ist nicht nur komplex, sondern in weiten Teilen EU-rechtswidrig, weil sie gegen die EU-Grundfreiheit der Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Der deutsche Gesetzgeber sah sich daher genötigt, mit dem Investmentsteuerreformgesetz vom 19. Juli 2016 ein neues Besteuerungsregime für in- und ausländische Publikumsfonds einzuführen, das am 1. Januar 2018 in Kraft tritt.<sup>2</sup> Der lange Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zeigt schon, dass das Gesetz weitreichende Änderungen für Anleger, Fondsgesellschaften und (Depot-)Banken hat, die auch Berater und Vermögensverwalter deutschen Vermögens kennen sollten.



**Dr. Johannes Mittermaier**  
LL.M., Rechtsanwalt/Attorney at law/C.P.A.,  
München und New York



**Philipp Kruse**  
Rechtsanwalt, LL.M., Zürich<sup>1</sup>

---

## 1 Grundlagen

Der bisherigen Besteuerung von Investmentfonds lag das **Transparenzprinzip** zugrunde, nach dem ein Anleger nicht besser oder schlechter gestellt sein sollte, gleich ob er über einen Fonds oder direkt Kapital in Finanzanlagen investiert. Insbesondere inländische, aber auch ausländische Fonds mit deutscher Zulassung müssen noch bis Jahresende 2017 bis zu 33 unterschiedliche Besteuerungsmerkmale ermitteln und veröffentlichen (sog. transparente Fonds). Verluste sind bisher in bis zu zwölf Verlustkategorien zu ermitteln. Bei ausländischen Fonds, die diese Besteuerungsmerkmale vor allem aus Verwaltungskostengründen nicht in Deutschland veröffentlichten (sog. intransparente Fonds), sieht das bisherige Recht eine Pauschalbesteuerung von mindestens 6% des Wertes der Fondsanteile zum Ende des Jahres vor. Diese Strafbesteuerung, die unabhängig vom tatsächlichen Wertzuwachs erhoben wurde, ist EU-rechtswidrig und wird im neuen Recht schon nicht mehr verlangt.<sup>3</sup> Die EuGH-Rechtsprechung kommt auch Schweizer Fonds zugute, weil gegen die Grundfreiheit der Kapitalverkehrsfreiheit verstossen wird, welche grundsätzlich auch gegenüber Drittstaaten wie der Schweiz einzuhalten ist.<sup>4</sup> Die deutsche Finanzverwaltung verlangt nun dennoch – in Abkehr von der eindeutigen EuGH-Rechtsprechung – von den Steuerpflichtigen, dass sie einen Nachweis über die Besteuerungsgrundlagen so führen, als handele es sich um einen transparenten Fonds, was den Steuerpflichtigen schlicht unmöglich ist.<sup>5</sup> Dazu wird ein Musterverfahren vor dem Bundesfinanzhof in München geführt.<sup>6</sup> Entsprechende Bescheide sollten offen gehalten werden.

Zum neuen Investmentsteuerrecht liegen ein kurzes BMF-Schreiben vom 14. Juni 2017<sup>7</sup> sowie der Entwurf eines ausführlichen BMF-Schreiben (im Folgenden InvStG-Erlass-E) vom August dieses Jahres vor.

## INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Grundlagen**
- 2 Besteuerung auf Fondsebene (Fonds-Eingangsseite)**
- 3 Besteuerung auf Anleger-ebene (Fonds-Ausgangsseite)**
- 4 Besteuerung von Fondsanteilen an deutschen Publikumsfonds in der Schweiz**
- 5 Besteuerung von Anteilen an Publikumsfonds in der Übergangsphase**
- 6 Fazit und Zusammenfassung**

## 2 Besteuerung auf Fondsebene (Fonds-Eingangsseite)

Statt des Transparenzprinzips, das in der Praxis aufgrund bestimmter Ausnahmen der Zurechnung von Fondserträgen zu den Investoren ohnehin nur ein Semi-Transparenzprinzip war,

<sup>1</sup> Die Autoren bedanken sich bei Frau Steuerberaterin Anika Wiehen, Zug, für wertvolle Hinweise.

<sup>2</sup> Investmentsteuerreformgesetz vom 26. Juni 2016, BGBl. I 2016, 1730.

<sup>3</sup> EuGH Urteil vom 09.10.2014, Rs. C-326/12 (van Caster) IStR 2014, 808.

<sup>4</sup> Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.11.2015, VIII-R-27/12, BStBl. II 2016, 539.

<sup>5</sup> BMF-Schreiben vom 23. Mai 2016, BStBl. I 2016, 504.

<sup>6</sup> Bundesfinanzhof, Anhängiges Verfahren vom 20.02.2017, VIII-R-31/16.

<sup>7</sup> BMF-Schreiben vom 14. Juni 2017, DSZ 2017, 629.

gilt künftig für in- und ausländische Publikumsfonds das **Trennungsprinzip** als Grundlage der Besteuerung, welches auch bei gewerblichen Kapitalgesellschaften in Deutschland gilt. Nach dem Trennungsprinzip sind Fonds eigene Steuersubjekte, § 6 InvStG<sup>8</sup>, und unterliegen als inländische Fonds der Körperschaftsteuer von grundsätzlich 15% (grundsätzlich inklusive Solidaritätszuschlag von 5,5%, nur bei Immobilienfonds zuzüglich Solidaritätszuschlag), grundsätzlich aber nicht der Gewerbesteuer (§ 15 InvStG). Voraussetzung ist, dass der Fonds eine sog. Statusbescheinigung nach § 7 Abs. 3 InvStG vorlegt. Gewerbesteuerpflicht besteht nur bei aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände. Auch inländische Fonds sind somit nicht mehr persönlich von der Steuer befreit. Der deutschen Körperschaft sowohl bei inländischen als auch ausländischen Investmentfonds<sup>9</sup> unterliegen in Deutschland inländische Beteiligungseinnahmen (im Wesentlichen Kapitalerträge) brutto, inländische Immobilienerträge dagegen als Nettobetrag der Einnahmen über die Ausgaben einschliesslich Veräusserungsgewinne aus inländischen Immobilien und sonstige inländische Einkünfte im Sinne § 49 EStG. Für die inländischen Kapitalerträge ist die Steuer durch die Kapitalertragsteuer abgegolten, § 7 Abs. 2.<sup>10</sup> Ausländische Fonds werden in Deutschland mit denselben Einkünften als beschränkt körperschaftsteuerpflichtig behandelt, soweit sie deutsche Einkünfte wie Immobilieneinkünfte oder Dividenden aus deutschen Quellen erzielen.

Nicht auf **Fondsebene** in Deutschland besteuert werden ausländische Dividenden, ausländische und inländische Veräusserungsgewinne aus Aktien, ausländische Immobilienerträge, die im Regelfall im Ausland einer Besteuerung unterliegen, Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren, wenn sie nicht grundbuchlich gesichert sind, und Gewinne aus Termingeschäften.<sup>11</sup> Insofern sind Fonds nur partiell körperschaft-

steuerpflichtig und – wenn überhaupt – nur partiell gewerbsteuerpflichtig.

Für steuerbegünstigte Anleger, also im Wesentlichen gemeinnützige Anleger und inländische Personen des öffentlichen Rechts, wird ein in der Praxis komplexer Steuerbefreiungsmechanismus auf Fondsebene eingeführt, so dass die Fondserträge ohne oder nur geringes «tax leakage» wie bei der Direktanlage an diese gelangen können (§§ 8–13 InvStG). Dies gilt auch für deutsche Altersvorsorgeprodukte wie sog. Riester- oder Rürup-Anlagen.

Nur für sog. Spezialfonds (§§ 25–52 InvStG) und Altersvorsorgevermögenfonds (§ 53 InvStG) gilt grundsätzlich weiterhin ein Semi-Transparenzprinzip.<sup>12</sup> Solche Fonds werden hier nicht behandelt.

### 3 Besteuerung auf Anleger-ebene (Fonds-Ausgangsseite)

Künftig sind für die Besteuerung auf deutscher **Anlegerebene** von deutschen oder ausländischen Publikums-Investmentfonds nur noch vier Kennzahlen bzw. Merkmale erforderlich:

1. Höhe der Ausschüttung,
2. Wert des Fondsanteils am Jahresanfang (Rücknahmepreis),
3. Wert des Fondsanteils am Jahresende (Rücknahmepreis) sowie
4. Art des Fonds (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds oder sonstigen Fonds).

In- und ausländische Fonds werden dabei gleich behandelt, d.h. die Differenzierung zwischen transparenten Fonds und intransparenten Auslandsfonds fällt weg. Auf Anteilseignerebene sind bei deutschen Anlegern Ausschüttungen, sog. Vorabauschüttungen und Veräusserungsgewinne steuerpflichtig (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 16 InvStG). Künftig sind alle **Ausschüttungen** eines Fonds im Sinne des § 2 Abs. 11 InvStG steuerpflichtig, auch wenn es sich um Substanz-ausschüttungen handelt.

Um zu vermeiden, dass thesaurierende Fonds durch Anleger als «Steuersparmodell» missbraucht werden, werden typisierende Ausschüttungen als sog. «Vorabpauschalen» für das Kalenderjahr ermittelt (§ 18 InvStG), die erst zu Beginn des Folgejahres beim Anleger anzusetzen sind. Die Vorabpauschale wird durch einen von der deutschen Finanzverwaltung festgelegten sog. Basiszins, der aktuell im Jahre 2018 bei nur 0,59% liegt, ermittelt und durch die Wertsteigerung und Ausschüttungen des Fonds begrenzt. Vorabpauschalen werden für thesaurierende und ausschüttende Fonds gleichermassen festgesetzt. Die Vorabpauschalen werden vereinfachend wie folgt berechnet:

### Rücknahmepreis zum Jahresanfang

- \* 0,7
- \* Basiszins
- = Vorläufiger Basisertrag wird mit Differenz der Rücknahmepreise zum Jahresanfang und Jahresende zzgl. Ausschüttungen während des Kalenderjahres verglichen, der niedrigere Wert wird angesetzt
- = **Endgültiger Basisertrag**
- Ausschüttungen des Kalenderjahres
- = **Endgültige Vorabpauschale vor Teilfreistellungen**
- Kürzung um Teilfreistellungen (siehe nachfolgend)
- = **Fiktiver Zufluss von gekürzten Vorabpauschalen im folgenden Kalenderjahr**

Schliesslich ist der **Veräusserungsgewinn** für Fondsanteile im Falle einer Veräusserung, Rückgabe, Abtretung etc. steuerpflichtig (§ 19 InvStG). Die während der Besitzzeit der Fondsanteile angesetzten Vorabpauschalen sind zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung und unbeachtlich des nachfolgend behandelten Teilfreistellungsverfahrens bei Veräusserung der Fondsanteile wieder abzuziehen, auch wenn dadurch ein Veräusserungsverlust entsteht.

Da die Fondserträge auf Fondsebene regelmässig bereits einer steuerlichen Vorbelastung unterliegen und der Gesetzgeber auch im neuen Besteuerungsregime beabsichtigte, die Fondsanlage nicht schlechter zu stellen als eine Direktanlage, werden Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräusserungsgewinne, wie in der Tabelle auf der folgenden Seite dargestellt, von der Besteuerung auf Anlegerebene ausgenommen (steuerliche **Teilfreistellungsquoten nach § 20 InvStG**):<sup>13</sup>

<sup>8</sup> Wenn hier und im Folgenden vom InvStG die Rede ist, ist das am 1. Januar 2018 in Kraft tretende Fassungen des Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG vom 19. Juli 2016, BGBl. I 2016, 1730 gemeint.

<sup>9</sup> Bei der Abgrenzung von inländischen Fonds wird nicht auf den Sitz oder die Geschäftsleitung abgestellt, sondern auf die investmentrechtliche Qualifikation als in- oder ausländischer Investmentfonds nach dem anwendbaren Privatrecht, dem der Investmentfonds unterliegt, d. h. nach dem Rechts desjenigen Staates unter dem der Fonds aufgelegt wurde (Tz. 2.2 InvStG-Erlass-E).

<sup>10</sup> Vgl. Elster/Stiegler, IStR 2017.

<sup>11</sup> Vgl. Stadler/Bindl, DStR 2016, 1955 f.; Tz. 6.14 und Tz. 6.21 InvStG-Erlass-E. Hinweis auf steuerfreie Wertänderungen von Immobilienbesitz mit einer Haltedauer von mehr als 10 Jahren, die vor 2018 eingetreten sind, § 6 Abs. 4 Satz 3 InvStG.

<sup>12</sup> Vgl. dazu bspw. Stadler/Bindl, DStR 2016, S. 1961–1965.

<sup>13</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 14. Juni 2017, a. a. O.

## BESTEUERUNG VON INVESTMENTFONDSANTEILEN

Fondsart laut Anlagebedingungen	Natürliche Personen: Privatvermögen	Natürliche Personen Betriebsvermögen Einzelunternehmen/ Personengesellschaft		Betriebsvermögen AG/GmbH	
	Abgeltungsteuer	EST	GewSt	KSt	GewSt
Aktiefonds (≥ 51% Aktienquote)	30%	60%	30%	80%	40%
Mischfonds (≥ 25% Aktienquote)	15%	30%	15%	40%	20%
Immobilienfonds (≥ 51% Immobilienbesitz)	60%	60%	30%	60%	30%
Immobilienfonds (≥ 51% Auslandsimmobilienbesitz)	80%	80%	40%	80%	40%
Sonstige Fonds (z. B. Rentenfonds oder Mischfonds mit Aktienquote < 25%)	0%	0%	0%	0%	0%

Die vorstehende Tabelle<sup>14</sup> ist so zu lesen, dass Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne auf Fondsanteile in Höhe des in der Tabelle angegebenen Prozentsatzes auf Anlegerebene steuerfrei zu stellen sind.

### Beispiel

Ein Immobilienfonds mit ausländischem Immobilienbesitz schüttet an eine Person in Deutschland, die die Fondsanteile im Betriebsvermögen hält, Gewinne aus. In dem Fall sind die Ausschüttungen zu 80% von der Einkommensteuer und zu 40% von der Gewerbesteuer auf Ebene des Anlegers befreit. 20% der Einnahmen sind einkommen- und 60% sind gewerbesteuerpflichtig.

Die vorgenannten pauschalen Freistellungen etwa von 30% für Aktienfonds sind auch anzuwenden, wenn auf Ebene des Fonds wie bei einigen Auslandsfonds gar keine Vorbelastung besteht, weil der Fonds vollständig von Ertragsteuern befreit ist und er nur in quellensteuerbefreite Aktien investiert ist. Ausserdem gilt die Teilfreistellung auch dann, wenn die Erträge keiner Fondsbesteuerung unterliegen wie Zinsen, Veräußerungsgewinne bei Aktien, Termingeschäfts-

erträge bei deutschen Fonds. Entsprechend den Teilfreistellungsquoten sind auch mit den Fondserträgen zusammenhängende Ausgaben nur begrenzt abziehbar (§ 21 InvStG). Das gilt sowohl für betriebliche als auch für private Anleger. Wichtig ist noch der Hinweis, dass Fonds, die die Aktienentwicklung nach den Anlagebedingungen ausschliesslich synthetisch z. B. durch Finanzderivate abbilden und die Mindestbeteiligungsquoten nicht erfüllen, nicht als Aktien- oder Mischfonds gelten und ihre Anleger damit auch nicht die entsprechenden Teilfreistellungsquoten erhalten (Tz. 2.6 und Tz. 2.16 des InvStG-Erlasses-E). Welcher Kategorie ein Fonds angehört, bestimmt sich nach den Anlagebedingungen oder bei ausländischen Fonds u. U. auch der Fondsprospekt, wenn sich wie ausländischen Fonds die Anlagepolitik aus dem Prospekt ergibt (Tz. 2.33 des InvStG-Erlasses-E). Ein kurzzeitiges Unterschreiten der Vermögensgrenzen in der Tabelle ist dabei unschädlich, wenn es sich eine «passive Grenzverletzungen» z. B. durch Wertveränderungen oder Fehler han-

delt und unverzüglich Massnahmen unternommen werden, die Grenzverletzungen zu beheben (Tz. 2.7 des InvStG-Erlasses-E) Dem Vernehmen nach gelten acht Börsentage noch als unverzüglich.

Das Reporting von Banken und Vermögensverwaltern gegenüber deutschen Kunden muss daher an das neue Besteuerungsregime angepasst werden.

#### 4 Besteuerung von Fondsanteilen an deutschen Publikumsfonds in der Schweiz

Für Schweizer Investoren, die sich an deutschen Fonds beteiligen, bringt das Investment-Steuerreformgesetz eine wichtige Änderung. Anders als bisher<sup>15</sup> unterliegen Erträge aus deutschen Fonds (Fonds-Ausgangsseite) in Deutschland ab 2018 nicht mehr der beschränkten Steuerpflicht.<sup>16</sup> Dies bedeutet, dass ein deutscher Aktienfonds seine Ausschüttungen an Schweizer Investoren in Zukunft nicht mehr um 26,375% (als Summe von Kapitalertragssteuer und Soli-Zuschlag) wird kürzen müssen. Im grösseren Zusammenhang betrachtet bringt diese Änderung allerdings keine Verbesserung sondern in Bezug auf **Fondseinkünfte aus deutschen Dividendenerträgen und Grundstückserträgen** sogar eine Verschlechterung für Schweizer Investoren.

Wie bereits erwähnt unterlagen deutsche Publikumsfonds bis anhin in Deutschland keiner (Körperschafts-)Steuerpflicht auf Fonds-Erträgen und –Gewinnen. Die Fondserträge wurden vielmehr auf Ebene der Investoren besteuert (**Transparenzprinzip**). Die vom Fonds bis anhin abgeführte deutsche Kapitalertragssteuer im Umfang von 26,375% konnte der Schweizer Investor bis zum Sockelbetrag von 15% zurückfordern<sup>17</sup> und sich im Übrigen den Sockel an seine in der Schweiz geschuldete Einkommenssteuer

anrechnen lassen<sup>18</sup>, beides gestützt auf das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland (DBA D-CH)<sup>19</sup>. Damit war der Schweizer Fonds-Investor bis anhin **nicht schlechter gestellt als der Direktinvestor** von Streubesitz an deutschen Aktien. In Zukunft droht nun dem Schweizer Investor gegenüber dem Direktinvestor eine Schlechterstellung.

Festzuhalten ist vorab, dass deutsche Publikumsfonds die von ihnen vereinnahmten Dividendenerträge und Grundstückserträge aus deutscher Quelle inskünftig nur noch im Umfang von 85% vereinnahmen werden. Die restlichen 15% der Bruttodividende werden bereits auf Stufe der ausschüttenden deutschen Kapitalgesellschaft auf der Fonds-Eingangsseite abzuführen sein. Der deutsche Aktienfonds wird inskünftig keine Rechtsgrundlage mehr haben, diese Quellensteuer freistellen zu lassen oder zurückzufordern. Ob dem Schweizer Investor entsprechende Möglichkeiten gestützt auf DBA D-CH offenstehen, ist daher die entscheidende Frage.

Hierfür wird von der Qualifikation des besagten 15%-Abzuges einiges abhängen. Formell wird dieser Abzug zwar als **Kapitalertragssteuer** vollzogen. Kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung wird dieser Abzug nun aber neu

<sup>14</sup> Vgl. Tz. 20.4 BMF-Erlass-E.

<sup>15</sup> Vgl. § 49 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) EStG a.F.

<sup>16</sup> Vgl. Gesetzesbegründung in der BT-Drucksache 18/8045, S. 139.

<sup>17</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. c DBA D-CH i. V.m. Art. 5 Verordnung zum DBA-D-CH; (mittels Formularen R-D 1, resp. R-D 2).

<sup>18</sup> Vgl. Art. 24 Abs. 2, Ziff. 2 DBA D-CH (Mittels Formularen DA-1 und DA-2).

<sup>19</sup> Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen; in Kraft seit 29. Dezember 1972.

als **Abgeltung der (neuen) Körperschaftssteuer** des Fonds gelten. Die Rechtsnatur dieses 15%-Abzugs ist damit ebenso unklar wie die davon abhängenden DBA-Ansprüche des Schweizer Investors.

Aufgrund der Erhebung als Kapitalertragssteuer (fondseingangsseitig durch die ausschüttende Kapitalgesellschaft) könnte man argumentieren, der 15%-Abzug entspreche de facto der deutschen «Sockelsteuer» auf Dividenden im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. c DBA D-CH. Nach bisheriger Praxis der EStV wäre zudem ein deutscher Aktienfonds auch inskünftig als transparentes Vehikel zu betrachten.<sup>20</sup> Auf dieser Basis wäre eine Anrechnung des deutschen *15%-Sockets* nach den altbekannten Prinzipien des DBA D-CH grundsätzlich auch in Zukunft zuzulassen. Dieser Lösung stehen jedoch zwei Aspekte des neuen Rechts im Wege: Erstens behandelt das neue deutsche Recht den Fonds künftig als eigenes Steuersubjekt der Körperschaftssteuer. Würden die schweizerischen Steuerbehörden diese Qualifikation übernehmen, könnte der Schweizer Fondsinvestor mangels transparenter Behandlung des deutschen Fonds keine DBA-Ansprüche bezüglich besagter 15% geltend machen. Zweitens qualifiziert das neue deutsche Recht den 15%-Abzug auf der Fondseingangsseite gesetzessystematisch als Abgeltung der Fonds-Körperschaftssteuer. Danach wäre diese Steuer möglicherweise nicht mehr als deutsche Quellensteuer auf Dividenden im Sinne des DBA D-CH sondern vielmehr als gewöhnliche Unternehmenssteuer auf Stufe Fonds zu qualifizieren. Die oben erwähnten Bestimmungen des DBA D-CH zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Dividendenerträgen wären damit nicht anwendbar.

In Ermangelung einer Anrechnungslösung wird der Schweizer Investor eines deutschen Aktienfonds auf Fondserträgen aus deutschen Dividenden kraft neuen deutschen Rechts – ohne pragmatische Korrekturmaßnahmen seitens der

schweizerischen Steuerbehörden – steuerlich deutlich stärker belastet werden als der Schweizer Direktinvestor. Bis zum heutigen Datum ist unklar, wie die EStV mit dieser drohenden Schlechterstellung umgehen will, und ob sie beabsichtigt, diese steuerlichen Nachteile auszu-schliessen. Es ist zu hoffen, dass diese potenzielle Schlechterstellung Schweizer Fondsinvestoren im Vergleich zum Direktinvestor baldmöglichst beseitigt wird.

### 5 Besteuerung von Anteilen an Publikumsfonds in der Übergangsphase

Der deutsche Gesetzgeber beabsichtigt eine klare Abgrenzung zwischen altem und neuem Besteuerungsregime zu machen. Daher gelten alle in- und ausländischen Fondsanteile, die von deutschen Anlegern dann noch gehalten werden, als zum 31. Dezember 2017 veräußert (§ 56 Abs. 2 InvStG). Der Veräußerungsgewinn wird buchhalterisch festgehalten und ist bei der tatsächlichen Veräußerung später erst steuerlich relevant.

Der Wertzuwachs aller vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Fondsanteile, der nach dem 31. Dezember 2017 auf die Fondsanteile eintritt, ist ab dem 1. Januar 2018 steuerpflichtig. Das betrifft im Grundsatz auch **Alt-Fondsanteile**, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und von deutschen Anlegern bisher steuerfrei veräußert werden könnten. Auch sie gelten als zum 31. Dezember 2017 fiktiv als veräußert. Der fiktive Veräußerungsgewinn ist bei Alt-Fondsanteilen, also der Wertzuwachs zwischen Erwerb vor dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2017, steuerfrei. Der Wertzuwachs jedoch, der nach dem 31. Dezember 2017 auf diese Alt-Fondsanteile eintritt, ist nur noch zu EUR 100 000.– bei deutschen Anlegern steuerbefreit (personenbezogener **Freibetrag**). Bevor ein deutscher Anleger nun seine Fondsanteile auf die Ehegatten



und Nachkommen verteilt, um den personenbezogenen Freibetrag für Fonds zu vervielfachen, sollten die erbrechtlichen und erbschaftsteuerlichen Implikationen wie der Verbrauch von Freibeträgen und die Anrechnung auf Pflichtteile in die Überlegungen einbezogen werden. Ob dieses Vorgehen des Gesetzgebers bei Alt-Fondsanteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, verfassungsrechtskonform ist, wird sicherlich noch höchstrichterlich geprüft werden. Frappierend ist, dass die Finanzverwaltung die Verluste aus Anteilen an Kapital-Investitionsgesellschaften wie Luxemburger FCP und SICAV bei einem fiktiven Verkauf zum 31. Dezember 2017 wohl unter das Verlustverrechnungsverbot des § 20 Abs. 4 Satz 6 EStG für Aktien fassen will (Tz. 56.19 des InvStG-Erlasses-E), was eigentlich nicht zu rechtfertigen ist, da es sich dabei auch um Fondsanteile handelt, die nach herrschender Meinung nicht unter Aktien, sondern unter den verrechnungsfähigen sonstigen Kapitalerträgen zu fassen sind.<sup>21</sup>

### 6 Fazit und Zusammenfassung

Als **Fazit** aus Belastungsvergleichen lässt sich z. B. festhalten, dass die Besteuerung von Anlagen in Publikums-Aktienfonds ( $\geq 51\%$  Aktienquote) für **deutsche Privatanleger** nach neuem Besteuerungsregime tendenziell günstiger ist als nach altem Besteuerungsregime, wenn die Einnahmen aus Veräußerungsgewinnen, Zinsen und Termingeschäften die Dividendenausschüttungen aus inländischen Aktien überschreiten und es sich nicht um Kleinanleger handelt, bei denen die Kapitalerträge ohnehin steuerfrei sind. Ausserdem ist unter Nicht-Berücksichtigung von Verwaltungskosten ceteris paribus eine Fondsanlage in thesaurierende Fonds nach neuem Besteuerungsregime trotz Zurechnung von (thesaurierten) Gewinnen durch die Vorab-

pauschalen insbesondere aufgrund des zur Zeit geringen Basiszinses tendenziell steuerlich günstiger als die Direktanlage. Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass Verluste aus Fonds, auch wenn sie Aktienfonds sind, nicht als Aktienverluste zu qualifizieren sind und daher bei deutschen Anlegern mit anderen Kapitalerträgen wie Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinnen verrechnet werden dürfen. Verluste aus Direktanlagen in Aktien sind dagegen nur mit Aktiengewinnen verrechenbar. Ob eine Fondsanlage bei Immobilieninvestitionen für deutsche günstiger ist als eine Direktanlage kommt auf den Einzelfall an. Bei einem Grenzsteuersatz, der grösser als 15% ist, bei Thesaurierungsabsicht und wenn die Anlage dem Betriebsvermögen zuzurechnen ist, ist eine Fondsanlage tendenziell günstiger als eine Direktanlage.

Für **Schweizer Investoren** dürfte sich bei Publikums-Aktien- und Immobilienfonds mit deutschen Anlagen die Situation verschlechtern, wenn die schweizerischen Steuerbehörden nicht entsprechende Korrekturen der Besteuerung von Fonds z. B. die Anrechnung der auf Fondsebene angefallenen deutschen Steuern bei der individuellen Steuer zulässt. Andernfalls kommt es zu einer erheblichen Benachteiligung der Schweizer Investoren bei der Anlage über Publikumsfonds gegenüber der Direktanlage.

Letztlich kommt es aber auf Faktoren wie Ertragsentwicklung und Art der Anlagen (Aktien-, Mischfonds etc.) an, die bestimmen was steuerlich günstiger ist. Ein Belastungsvergleich durch einen erfahrenen Steuerberater oder Finanzplaner ist ratsam.

<sup>20</sup> Die Gleichstellungsregeln gem. Ziff. 4.6.1. EStV Kreis-schreiben 25/2009 sind auch inskünftig erfüllt.

<sup>21</sup> Vgl. z. B. Stadler/Bindl, DStR 2016, S. 1965.